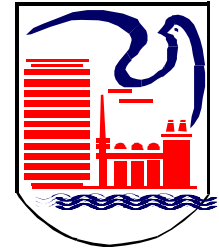


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 22. Oktober 2025

Jahrgang 35 Nr. 30/2025

---


<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 9
2. 4. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008	10 - 11
3. Einziehungsverfügung Verkehrsfläche G 218 / Abschnitt 55 13 Stellflächen	12 - 14
<b>II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	


**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [verwaltung@eisenhuettenstadt.de](mailto:verwaltung@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

# **I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt**

## **1.**

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn die/der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Gebühren Gegenstand besonderer Regelung sind, also durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

#### **§ 3**

##### **Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt aufgeführten Gebührentarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil I des Gebührentarifs gelten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, sofern im Teil II keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede einzelne eine Gebühr zu erheben.

#### **§ 4**

##### **Gebührenscheidende Person**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie diejenige/derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit besteht für:

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen der Verwaltung, die durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen
3. Leistungen der Verwaltung, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
4. Leistungen der Verwaltung, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
5. Leistungen des Stadtarchivs in den Fällen der Tarifpunkte II. 17., 18. und 21. der in der Anlage zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarife für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche sowie schulische Zwecke, soweit sie nicht in überwiegend privaten oder kommerziellen Interesse liegen.

## **§ 6 Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.
- (3) Der Ersatz barer Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegenüber der auslagenschuldenden Person fällig.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von**  
**Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 10. Oktober 2023 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 16. OKT. 2025



Frank Balzer  
Bürgermeister

Anlage  
Gebührentarife

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

## Gebührentarife

### I. Allgemeine Tarife

#### 1. Abschriften und Auszüge

- 1.1 je angefangene Seite im Format DIN A5 2,85 €  
1.2 je angefangene Seite im Format DIN A4 4,75 €

- 1.3 von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind oder in größerem Format als DIN A 4 oder von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen oder wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird  
je angefangene Viertelstunde 14,25 €

#### 2. Erstellung von Kopien

##### 2.1 Erstellen einer Kopie am Großkopierer

- Format DIN A4/A3 schwarz-weiß 0,10 € je Blatt  
Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig 0,14 € je Blatt  
Format DIN A4/A3 farbig 0,14 € je Blatt  
Format DIN A4/A3 farbig doppelseitig 0,22 € je Blatt

##### 2.2 Erstellen einer Kopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)

- Format DIN A4/A3 schwarz-weiß 0,31 € je Blatt  
Format DIN A4/A3 schwarz-weiß doppelseitig 0,54 € je Blatt

##### 2.3 Erstellen einer Digitalkopie am Multifunktionsgerät (Etagendrucker/-scanner)

- Format DIN A4 0,30 € je Blatt  
Format DIN A4 doppelseitig 0,53 € je Blatt

zzgl. Versand der Digitalkopie per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) 2,85 €

#### 3. Zusammenstellen von Informationen, Materialien und Ergebnissen

je angefangene 5 Minuten 4,75 €

bei Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting (Tarif 4) zzgl. 2,85 €

#### 4. Versand von digitalen Daten per E-Mail oder Filehosting 2,85 €

5. Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes Brandenburg) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 34,20 €

6.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	17,40 €
7.	Beglaubigungen	
7.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,06 €
7.2	Beglaubigungen von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä., je Seite	4,08 €
7.3	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Urkunden, Zeugnissen u. Ä. mit verhältnismäßig hohem Zeitaufwand (z.B. umfangreiche, schwierige Texte, technische Zeichnungen), je angefangene 5 Minuten	5,10 €
8.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	14,55 €
<b>II. Besondere Tarife</b>		
<b>Bereich Stadtkasse und Steuern</b>		
1.	Erteilung einer Ersatzmarke für verlorengegangene Hundesteuermarken	4,89 €
2.	Erteilung eines Gebührenbescheides für verlorengegangene Kassenkarten	29,10 €
<b>Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung</b>		
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24,25 BauGB nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	36,30 €
<b>Bereich Bauverwaltung</b>		
4.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) nach Fördergegenstand B3	
4.1	Regelgebühr	625,40 €
4.2	reduzierte Gebühr (Spitzenfinanzierung)	354,00 €
5.	Antragsbearbeitung für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) - Ordnungsmaßnahmen - (B4)	350,75 €
6.	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	17,25 €

7. Antragsbearbeitung für den Abschluss eines Vertrages für die Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen gemäß § 177 BauGB als Grundlage für die Bescheinigung gemäß EKStG 80,50 €

8. Antragsbearbeitung zum Ausstellen einer Bescheinigung als Vorlage beim Finanzamt gemäß EKStG nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 37,20 €

#### **Bereich Hoch- und Tiefbau**

9. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 17,10 €

10. Erteilung der Zustimmung zu Aufgrabungen/ Trassenführung im öffentlichen Bauraum nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 37,20 €

#### **Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, Kommunale Dienste**

11. Ausnahmegenehmigung von der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 34,20 €

12. Bearbeitung von Anträgen auf Baumfällungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 34,20 €

#### **Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau**

13. Planungsrechtliche Stellungnahmen bzw. Auskünfte, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 39,60 €

14. Nachnutzung von B-Plänen und VE-Plänen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 38,10 €

15. Spezielle stadtplanerische Ausführungen und Erläuterungen mit Modell- bzw. Stadtführungen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 42,00 €

16. Erarbeitung einer Stellungnahme zum Antrag auf Wohnraumförderung gem. geltender Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung/der Investitionsbank des Landes Brandenburg nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 42,00 €

#### **Bereich Kultur und Sport -> Stadtarchiv**

17. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Digitalisaten, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 15,90 €

18. Recherche und Zusammenstellung von Archivunterlagen für die Durchführung von Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde 15,90 €

19.	Erstellen eines Digitalabbildes am Scanner je nach technischer Möglichkeit	
19.1	je Seite scannen	0,96 €
19.2	je Seite scannen und drucken	1,30 €
19.3	je Seite scannen und Versand per E-Mail	4,14 €
20.	Vergabe von Reproduktionsarbeiten bei großformatigen Karten, Plänen oder besondere Foto- oder Negativformate an Dritte nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	16,65 €
	zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für eine Reproduktion (Drittvergabe)	
21.	Einräumen von Nutzungsrechten für die Reproduktionen von Archivgut in den Wiedergabemedien Film, Rundfunk, (Druck-)Publikationen oder Social Media je nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung des Gegenstandes für die gebührenscheidende Person	20,00 € bis 500,00 €

## 2.

### 4. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38] ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr.8]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I, Nr. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2008, die zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Juli 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### § 2 erhält folgende neue Fassung:

##### § 2

##### Gebührenscheidende Person

- (1) Gebührenscheidende Person ist diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung beantragt, die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer, diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt sowie ggfs. deren/ dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere gebührenscheidende Personen haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Bei der Bemessung der Gebühr werden Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse der gebührenscheidenden Person berücksichtigt.

#### § 4 erhält folgende neue Fassung:

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs Erhoben. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

#### § 6 erhält folgende neue Fassung:

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, nur auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Stadt Eisenhüttenstadt, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Stadt Eisenhüttenstadt behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

## § 7 erhält folgende neue Fassung:

### § 7 Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Gremien sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Es tritt keine Befreiung ein, wenn eine Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- b. die Eigentümerin/der Eigentümer von Verkehrsflächen, die diese für eigene Sondernutzungen in Anspruch nehmen

(2) a. Im Übrigen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder aber der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt dienen.

b. Für Sondernutzungen im Rahmen der nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben:

- Brückenfest
- Stadtfest
- Heimatfeste der Ortsteile
- Weihnachtsmarkt
- Lichterumzug
- Karnevalsumzug
- Wochenmarkt Am Bauernmarkt
- Wochenmarkt Markt im OT Fürstenberg

c. Für Sondernutzungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt, die nach Maßgabe des Standortkonzeptes für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Eisenhüttenstadt genehmigt sind, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 16. Okt. 2025



Frank Balzer  
Bürgermeister

# Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



## Einziehungsverfügung

### **Verkehrsfläche G 218 / Abschnitt 55 13 Stellflächen**

Zufahrt von der Straße der Republik  
gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt,  
Flur 2, Flurstück 1938 teilweise

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]) werden mit der öffentlichen Bekanntgabe die Verkehrsflächen

### **Verkehrsfläche G 218 / Abschnitt 55 13 Stellflächen**

Zufahrt von der Straße der Republik  
gelegen in der Gemarkung Eisenhüttenstadt,  
Flur 2, Flurstück 1938 teilweise

für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

In dem beigefügten Lageplan sind die Verkehrsflächen dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Hoch- und Tiefbau, Zimmer 302, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt einzulegen.

Eisenhüttenstadt, den 17.10.2025

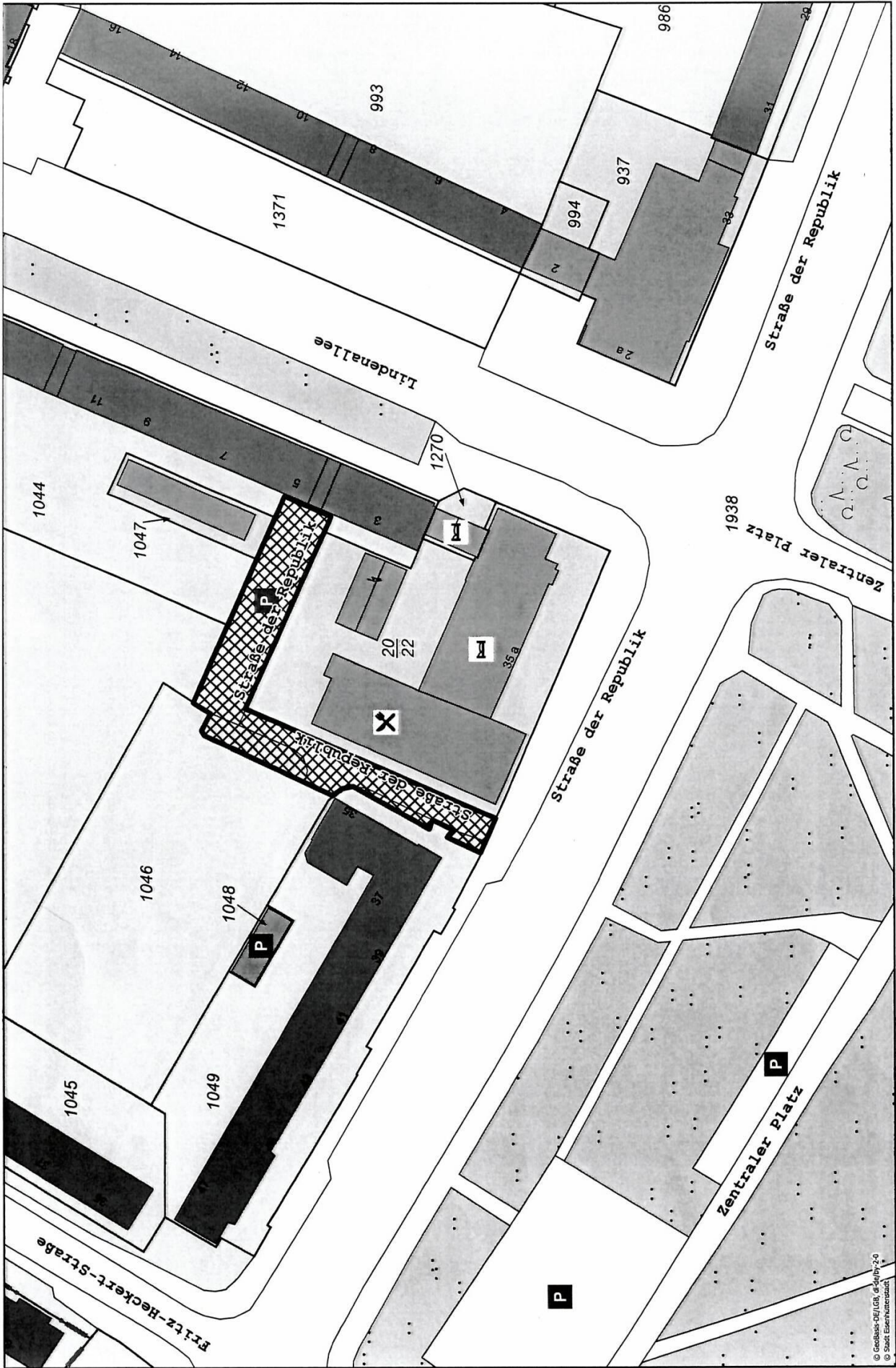
F. Balzer

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Lageplan zur Einziehungsverfügung



**Einziehung der Verkehrsflächen Straße der Republik | G 218 / Abschnitt 55 und 13 Stellflächen**

 Fläche Einziehung

 N  
 1:1.000

Vervielfältigungen jeder Art sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt. Es gelten die Nutzungsbedingungen der im Kartenbereich benannter Copyrightinhaber.

## Begründung

Die Eisenhüttenstädter Gebäudewirtschaft GmbH hat einen Kaufantrag für die öffentlichen Verkehrsflächen im Innenring Straße der Republik/Lindenallee gestellt. Die Gewi beabsichtigt zukünftige Investitionen am Lunik sowie im rückwärtigen Bereich der Lindenallee Nr. 3 – 11 und Puschkinstraße 1 – 2 baulich zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, dass das Eigentum an dem Teilflurstück von der Gewi erworben wird. Der Innenhofbereich befindet sich bereits im Eigentum der Gewi.

Die Einziehung der Verkehrsflächen wird im öffentlichen Interesse veranlasst.

Die Notwendigkeit bzw. der Erhalt der Verkehrsflächen ist nicht mehr gegeben, da die Nutzungen der Verkehrsflächen zukünftig auf bestimmte Benutzungszwecke und Benutzerkreise beschränkt werden soll.

Gemäß § 8 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz ist eine Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche möglich, wenn eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen.